

Satzung des Vereins

Fassung vom 11.11.2025, geändert am 04.12.2025

Präambel

Der Verein Herzenshilfe e. V. wurde aus der Überzeugung heraus gegründet, dass niemand in einer persönlichen, gesundheitlichen oder finanziellen Notlage allein gelassen werden darf.

Aus diesem Gedanken heraus haben sich engagierte Menschen zusammengefunden, um einen Verein zu gründen, der schnell, unbürokratisch und mit Herz helfen kann.

Herzenshilfe e. V. versteht sich als Gemeinschaft, die Solidarität lebt, Hoffnung schenkt und dort einspringt, wo andere Hilfen zu spät kommen oder lange Wartezeiten entstehen. Der Verein möchte diese Zeit überbrücken und eine wichtige Lücke schließen – damit Unterstützung genau dann ankommt, wenn sie gebraucht wird. Herzenshilfe agiert völlig unabhängig und neutral.

Der Verein trägt den Namen „Herzenshilfe e.V.“

1. Der Sitz des Vereins ist in 28857 Syke, Hügelrose 21a
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger und benachteiligter Personen im Sinne des §52 und §53 der Abgabenordnung (AO) „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Ergänzend wird zwischen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken wie folgt unterschieden:

- **Mildtätige Zwecke:** Unterstützung von Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage oder aufgrund von körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen hilfsbedürftig sind (§53 AO).
- **Gemeinnützige Zwecke:** Förderung der Allgemeinheit in den Bereichen Bildung, Berufsförderung, Integration und gesundheitliche Unterstützung (§52 AO).

Die Prüfung der Mildtätigkeit oder Gemeinnützigkeit erfolgt für jede Unterstützungsmaßnahme durch den Vorstand.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Bestätigung durch den Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§4a Mitgliedschaftsformen

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und sich im Rahmen der Vereinsarbeit engagieren. Sie besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden.
3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein regelmäßig oder einmalig finanziell oder ideell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht wählbar. Sie können zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden und erhalten auf Wunsch Informationen über die Vereinsaktivitäten.
4. Fördermitglieder üben keinen Einfluss auf die inhaltliche oder strategische Ausrichtung des Vereins aus. Eine Mitwirkung in Vereinsorganen ist ausgeschlossen.
5. Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand beendet werden.

§4b Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Fördermitgliedschaften können jederzeit formlos schriftlich gekündigt werden.

§4c Mitgliedsbeiträge

1. Zur Finanzierung der Vereinszwecke wird von den Mitgliedern ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Der Beitrag ist jeweils am Anfang eines Monats fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Alternativ kann der Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres entrichtet werden.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag eines Mitglieds eine Reduzierung oder Stundung des Beitrags beschließen, insbesondere bei nachgewiesenen finanziellen Härtefällen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung tritt zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
6. Fördermitglieder können ihre Beiträge freiwillig leisten. Eine Mindesthöhe kann durch den Vorstand empfohlen werden.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Mittelverwendung und die gewährten Unterstützungen zu informieren. Dazu gehört ein detaillierter Bericht über die Anzahl der unterstützten Personen und die Art der gewährten Unterstützung, unter Wahrung der Vertraulichkeit der Betroffenen.
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich, eine unabhängige Prüfung der Buchführung und Mittelverwendung durch einen externen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen, sofern die Einnahmen des Vereins 10.000 Euro übersteigen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§7 Der Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und darf wiedergewählt werden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist ehrenamtlich tätig. Ersatz notwendiger Auslagen ist zulässig. Eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.
4. Kassenführung: Die Funktion der Kassenführung wird in der Anfangsphase vom Vorstand gemeinschaftlich übernommen. Die Mitgliederversammlung bestätigt diese Regelung. Sobald die Geschäftstätigkeit des Vereins dies erfordert, kann die Mitgliederversammlung beschließen, die Kassenführung auf eine separate Person (Kassenwart) zu übertragen und diesen/diese zu wählen.
5. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte. Sollte auch diese Person verhindert sein, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Vertretung.
6. Die Mitglieder des Vorstands verpflichten sich zur Einhaltung eines Ethik-Kodexes, der die transparente, unparteiische und faire Entscheidung über Anträge sowie die Verwaltung der Vereinsmittel sicherstellt.
7. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der die Mittelverwendung, die Anzahl und Art der Anträge sowie die gewährten Unterstützungen umfasst. Dieser Bericht wird der Mitgliederversammlung zur Einsicht und Diskussion vorgelegt.
8. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, potenzielle Interessenkonflikte offenzulegen, insbesondere wenn es um die Entscheidung über Unterstützung für Personen geht, zu denen persönliche oder wirtschaftliche Beziehungen bestehen. In solchen Fällen darf das betroffene Vorstandsmitglied nicht an der Entscheidung beteiligt sein. Dies ist eine verbindliche Regelung.
9. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine persönliche Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, gesetzliche Vorschriften schreiben dies zwingend vor.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf externe Berater hinzuziehen, um über komplexe oder besonders dringliche Unterstützungsgesuche fachgerecht zu entscheiden.
11. Der Vorstand bleibt für die Finanzverwaltung verantwortlich, jedoch unterliegt die Buchführung der Kontrolle durch die gewählten Rechnungsprüfer gemäß § 8 der Satzung.

§8 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand ausüben und müssen unabhängig sowie unparteiisch sein.
3. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Buchführung und Mittelverwendung des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.
4. Bei Feststellungen, die auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Satzung oder gesetzliche Vorschriften hindeuten, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, die Mitgliederversammlung unverzüglich zu informieren.
5. Die Rechnungsprüfer haften dem Verein gegenüber nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§9 Mittelverwendung und Spenden

Spenden können von allen natürlichen und juristischen Personen geleistet werden. Ein Arbeitgeber kann sich als reines Fördermitglied ohne Stimmrecht beteiligen.

Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen, sobald die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt wurde. Vor Anerkennung der Gemeinnützigkeit können keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

§10 Förderungskriterien und Antragstellung

Alle Unterstützungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke gemäß §§ 52 und 53 AO.

1. Unterstützung in Notlagen

Der Verein unterstützt alle hilfsbedürftigen Menschen in akuten Notlagen sowie bei besonderen Lebenserschwernissen, sofern eine Bedürftigkeit gemäß § 53 AO (mildtätig) oder ein Förderzweck gemäß § 52 AO (gemeinnützig) vorliegt.

2. Förderung von Menschen mit Schwerbehinderung

Der Verein unterstützt die berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen – insbesondere durch:

- Unterstützung bei der Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.
- Finanzierung von Hilfsmitteln, Schulungen oder pädagogischen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration.
- Unterstützung bei Schul- oder Ausbildungskosten, die nicht vollständig durch andere Stellen abgedeckt sind.
- Förderung von schwerbehinderten Menschen um zur gesellschaftlichen Inklusion beizutragen.

3. Medizinische Hilfe

Übernahme oder Bezuschussung von medizinisch notwendigen Behandlungen, Hilfsmitteln oder Therapien, sofern diese nicht oder nur teilweise von Krankenkassen oder Sozialleistungsträgern übernommen werden.

4. Unterstützung in Betreuungsfällen

Finanzielle Unterstützung bei der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, wenn Betroffene aufgrund ihrer Situation die Kosten nicht selbst tragen können.

5. Notfallhilfe bei Katastrophen

Bereitstellung von Hilfe in außergewöhnlichen Notsituationen wie Naturkatastrophen, Bränden oder Pandemien.

6. Unterstützung bei psychischen Erkrankungen und akuten Therapieengpässen

Übernahme von Kosten für psychotherapeutische Behandlungen in dringenden Fällen, wenn kein zeitnaher kassenärztlich zugelassener Therapieplatz verfügbar ist. Ziel ist eine Überbrückung bis zur Regelversorgung, um schwerwiegende Folgen wie Krisenverschärfungen oder Suizidgefahr präventiv abzuwenden.

7. Trauer- und Krisenbegleitung

Übernahme von Kosten für Trauerbegleitung, Krisenintervention oder therapeutische Maßnahmen bei akuten seelischen Belastungen.

8. Beratung und Aufklärung

Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die das öffentliche Gesundheitsbewusstsein, Inklusion und soziale Teilhabe fördern, z. B. durch:

- Bildungs- und Aufklärungsarbeit
- Kooperationen mit gemeinnützigen Partnerorganisationen
- Informationsveranstaltungen oder Veröffentlichungen

Der Verein kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Unterstützungsmaßnahmen gewähren, sofern diese dem Satzungszweck entsprechen, die Voraussetzungen der §§ 52 oder 53 AO erfüllen und der Vorstand dies einstimmig beschließt.

Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Unterstützung sind schriftlich einzureichen und müssen die Notlage plausibel darstellen. Erforderlich sind geeignete Nachweise, wie ärztliche Atteste, Rechnungen, amtliche Bescheinigungen, GdB/Gleichstellung oder Sozialbescheide. Der Vorstand entscheidet gem. §11 vertraulich über die Art und Höhe der Unterstützung. Eine Auszahlung an Antragsteller ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine zweckgebundene Auszahlung beschließen, sofern dies der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dient und nachweislich verwendet wird.

Ausgeschlossen von der Unterstützung sind:

- Kosten, die anderweitig durch Sozialleistungsträger, Versicherungen oder staatliche Stellen gedeckt werden können.
- Notlagen, die durch grob fahrlässiges oder bewusst riskantes Verhalten entstanden sind (z. B. Luxusverschuldung, Glücksspiel).

§ 10a Besondere Unterstützungsmaßnahmen (Inklusions- und Teilhabeprojekte)

1. Neben den in § 10 geregelten Unterstützungsformen kann der Verein in begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen zur Förderung von Inklusion, gesellschaftlicher Teilhabe und Lebensqualität unterstützen, sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit einer schweren Erkrankung, Behinderung oder außergewöhnlichen Notlage stehen.
2. Förderfähig sind insbesondere:
 - barrierefreie Anpassungen an Fahrzeugen, Wohnräumen oder Hilfsmitteln,
 - die Übernahme von behinderungsbedingten Mehrkosten für Reisen, Freizeit- oder Begegnungsmaßnahmen, wenn diese nachweislich der Inklusion, seelischen Stabilisierung oder sozialen Teilhabe dienen,
 - die Unterstützung bei der Erfüllung eines besonderen Herzenswunsches schwerstkranker oder schwerbehinderter Menschen, sofern dies zur Stärkung der seelischen Gesundheit und des familiären Zusammenhalts beiträgt.
3. Die Förderung setzt voraus, dass
 - die Notwendigkeit durch ärztliche, pflegerische oder soziale Stellungnahmen belegt wird,
 - ein klarer Bezug zur Einschränkung oder besonderen Notlage vorliegt,
 - und die zweckgebundene Verwendung der Mittel durch geeignete Nachweise (z. B. Rechnungen, Kostenpläne) dokumentiert wird.
4. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand einstimmig im Rahmen der Mildtätigkeit nach § 53 AO.
5. Eine vollständige Finanzierung von Luxus- oder Komfortmaßnahmen ist ausgeschlossen. Der Verein beteiligt sich ausschließlich an behinderungsbedingten Zusatzkosten oder an Maßnahmen, die unmittelbar dem Satzungszweck dienen.

§11 Entscheidungsgremium für Unterstützungsmaßnahmen

1. Zur Sicherstellung von Transparenz, Unabhängigkeit und Fairness bei der Vergabe von Unterstützungsleistungen wird ein Entscheidungsgremium gebildet.
2. Das Gremium besteht aus maximal drei Personen, von denen mindestens eine Person dem Vorstand angehören muss. Die weiteren Mitglieder können aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter ein Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds.
4. Über jede Entscheidung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Es enthält mindestens:
 - Datum und Teilnehmer

- Kurzbeschreibung des Unterstützungsfalls (anonymisiert)
 - Begründung und Art der Entscheidung
 - Bewilligter Betrag oder Leistung
 - Hinweis auf etwaige Einschränkungen oder Ablehnungen
5. Die Protokolle werden vertraulich archiviert und sind nur dem Vorstand und den gewählten Rechnungsprüfern zugänglich. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
 6. Eine Einzelentscheidung durch nur ein Vorstandsmitglied ist ausgeschlossen. In dringenden Fällen kann ein verkleinertes Gremium bestehend aus zwei Personen entscheiden, sofern die Satzungszwecke und Vertraulichkeit gewahrt bleiben.

§12 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie der Antragsteller ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke und im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (DSGVO).
2. Es werden nur solche Daten erhoben, die für die Durchführung der Vereinszwecke und für die Prüfung von Unterstützungsanträgen notwendig sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer)
 - b. Angaben zur beruflichen Stellung
 - c. Informationen zur Notlage und den notwendigen Unterstützungsmitteln
3. Die erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und nur den zur Entscheidung befugten Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke zwingend notwendig ist und der betroffenen Person zugestimmt hat.
4. Jedes Mitglied und jeder Antragsteller hat das Recht, Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten zu verlangen, die Daten berichtigen zu lassen oder deren Löschung zu verlangen, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
5. Die personenbezogenen Daten werden nur solange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Vereinszwecke notwendig ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dies erfordern. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten unverzüglich gelöscht.

§13 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das **Kinderhospiz Löwenherz e.V., Syke**, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO zu verwenden hat.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§14 Rücklagenbildung und Verwendung von Überschüssen

Der Verein ist berechtigt, in angemessenem Umfang Rücklagen zu bilden, um seine gemeinnützigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Diese Rücklagen dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Überschüsse aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die nicht unmittelbar benötigt werden, sind in Rücklagen zu überführen. Dies erfolgt im Sinne des §62 AO.

§15 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder zwischen Mitgliedern über die Vereinsangelegenheiten wird ein internes Schlichtungsverfahren angestrebt. Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung eines Schlichtungsausschusses.

§16 Ausgaben für Vereinsführung

Maßnahmen und Projekte zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß §2 und §10 der Satzung.

Verwaltungsaufgaben, die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig sind:

- Anschaffung und Betrieb von Vereinssoftware.
- Gebühren für Bankkonten und Zahlungsdienste
- Miete von Räumen für Versammlungen oder Veranstaltungen.
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, wie Website-Hosting, Flyer und Kommunikationsmaterialien.
- Büromaterial und andere für die Verwaltung notwendige Ressourcen.
- Rechtliche und organisatorische Kosten, wie Steuerberatung oder Notargebühren.
- Die Kosten für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung (z. B. externe Steuerberatung bei Bedarf) zählen zu den zulässigen Verwaltungsausgaben.
- Versicherungskosten zum Schutz des Vereins und seiner Mitglieder.

Alle Ausgaben müssen angemessen und sachlich begründet sein.

§17 Steuerliche Vorprüfung

Die Satzung wurde mit Blick auf die Anforderungen des §60a AO (Feststellung der Gemeinnützigkeit) formuliert. Im Falle von Beanstandungen durch das zuständige Finanzamt verpflichtet sich der Verein, notwendige Anpassungen im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts unverzüglich umzusetzen.

§18 Unterzeichnung von Versammlungsprotokollen

Das Protokoll jeder Mitglieder- oder Gründungsversammlung ist vom/der Versammlungsleiter/in sowie vom/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Unterzeichnung bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift.

Syke, den 04.12.2025

**Gründungsmitglieder zur Neufassung der Satzung
(Fassung vom 11.11.2025, geändert am 04.12.2025).**

Die Gründungsmitglieder